

zeln mehr grundherrschaftlicher oder mehr genossenschaftlicher Herkunft sein. Aber auch in dieser Begrenzung sieht sich der Vf. infolge des ganz unterschiedlichen Standes der Forschung nicht in der Lage, Antriebskräfte und Entwicklungsrichtungen der Gesamterscheinung, ihr nach Zeit und Ort unterschiedliches Auftreten und die Schichtung ihres Inhalts einheitlich in den Griff zu bekommen. Vielmehr möchte er nur eine Vorarbeit für dieses Ziel leisten, zu dessen Erreichung er im wesentlichen zwei Hilfsmittel beisteuert. Er gibt einmal einen ebenso genauen wie nützlichen, geographisch gegliederten Nachweis aller einschlägigen Editionen im deutschsprachigen Raum mit seinen Grenzzonen und des weit verstreuten Schrifttums. Zum andern liefert er in acht gleichen Grundkarten mit jeweils 50 Jahren Abstand und in acht Zeitdiagrammen mit einer Gegenüberstellung von je vier Landschaften eine Übersicht über die zeitliche und örtliche Schichtung. Leider hat er hier aber sein Blickfeld überraschend verengt. Er zieht nur die in der Sammlung von Jakob Grimm (1840—1878) enthaltenen Stücke heran und von diesen wiederum nur diejenigen, die aus dem heutigen Gebiet der Bundesrepublik stammen. Nun ist sicher richtig, daß die großen Weistümersammlungen Österreichs (hg. von der Österr. Akademie der Wissenschaften) und der Schweiz (enthalten in der Sammlung schweizerischer Rechtsquellen) so weit fortgeschritten sind, daß sie in Gegenüberstellung zu den engeren und zersplitterten Bemühungen in Deutschland seit Grimm kartographisch ein schiefes Bild ergeben würden. Aber es leuchtet nicht ein, daß aus dem gleichen Grunde auch für Deutschland alles in den letzten hundert Jahren veröffentlichte Material beiseite bleibt, weil die Grimmsche Sammlung im Hinblick auf die räumliche und zeitliche Erfassung ihres Gegenstandes „bislang auch die einzig mögliche Grundlage einer derartigen Darstellung“ bilde. Der Vf. hat selber die bekannten inneren Grenzen und Ungleichmäßigkeiten dieser Sammlung geschildert. Soll man sie, weil sie in der neueren Forschung nach Ansatz und Fortgang in noch stärkerer Unterschiedlichkeit weiterentwickelt worden ist, deshalb gleichsam absolut setzen? Wenn man es tut, sollte man wenigstens folgerichtig dabei bleiben und nicht alles, was jenseits der heutigen Grenzen der Bundesrepublik liegt, z. B. Thüringen oder das Elsaß, beiseite lassen. Für eine Rechtserscheinung des 13.—17. Jh. ist die Bundesrepublik keine einleuchtende Bezugsgröße, und ein amputierter Jacob Grimm vermag wenig zu überzeugen.

Hermann Krause

Siegfried Broß, Untersuchungen zu den Appellationsbestimmungen der Reichskammergerichtsordnung von 1495, Berlin 1973, Duncker u. Humblot, 109 S., bringt die alten und neuen Kontroversen über das Verhältnis von deutsch-rechtlicher Urteilsschelte und römisch-kanonischer Appellation durch genaue Analyse der einschlägigen Bestimmungen der Reichskammergerichtsordnung ein Stück weiter. Die politische Frage der Gewichtsverteilung zwischen reichsrechtlicher und territorialer Rechtspflege, die grundsätzliche Verschiedenartigkeit einer Rollenverteilung zwischen Richtern und Urteilern (Umstand, Schöffen) auf der einen, einer Richter-Hierarchie auf der andern Seite erscheinen hier in einer spezifisch prozeßtechnischen Einkleidung. Der Verfasser gelangt über das starre Entweder-Oder älterer rezeptionsgeschichtlicher Betrachtung dadurch hinaus, daß er hinter dem einfachen Etikett „römisch-kanonisch“ die mannigfachen Auseinandersetzungen, Entwicklungen und Anknüpfungspunkte ersichtlich macht, die in Legistik und Kanonistik beschlossen lagen, besonders in dem reichen Bestand spätmittelalterlicher Prozeßschriften. Ihnen korrespondiert die schwer übersehbare Vielfalt der Quellen des deutschen Rechts. Stellt man die Reichskammergerichtsordnung in diesen lebendigen Fluß mit seinem Hinüber und Herüber, so zeigt sich, daß man zwar von einer Romanisierung des Verfahrens sprechen muß,